

Merkblatt

Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts für Bewerber mit dem Abschluss eines Diplom-Juristen (DDR)

Nach dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 02.09.1994 (BGBl. I, Seite 2278) besitzen die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit auch diejenigen Personen, die **spätestens innerhalb von zwei Jahren** nach Inkrafttreten **(bis zum 09.09.1996)** des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 02.09.1994 die **fachlichen Voraussetzungen** für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **nach § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG)** vom 13.09.1990 (GBl. I Nr. 61, S. 1504) erfüllen.

Die Voraussetzungen nach § 4 RAG sind:

1. ein umfassendes juristisches Hochschulstudium in der Deutschen Demokratischen Republik absolviert und mit dem akademischen Grad des Diplom-Juristen abgeschlossen hat

und

2. mindestens zwei Jahre juristische Praxis in der Rechtspflege oder in einem rechtsberatenden Beruf.

Die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 RAG erfüllt ferner, wem die Lehrbefähigung für Recht an einer Hochschule oder Universität der Deutschen Demokratischen Republik verliehen wurde.